

Satzung der DJK Roland Stolberg 1960 e.V.

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen DJK Roland Stolberg 1960 e.V. Er ist ein Budo-Club.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Stolberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Pflege der Budotechniken auf der Grundlage des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann erworben werden als aktives oder inaktives Mitglied.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens vor Halbjahresende schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Bei Beitragsrückstand kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Beitragsrückstand gilt als gegeben, wenn das Mitglied auf schriftliche Mahnung nicht binnen eines Monats den Rückstand ausgleicht.
- 4.3 Außerdem ist der Vorstand berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen einen Ausschluss auszusprechen.
- 4.4 Gezahlte Beiträge werden nach Ausschluss nicht zurückerstattet.

5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung laufender Beiträge in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- 5.2 Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Beiträge sind im Voraus jeweils bis zum 01.01. bzw. 01.07. jeden Jahres halbjährlich zu entrichten.

6 Haftungsbeschränkung

- 6.1 Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.
- 6.2 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.3 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins:

Die Jahreshauptversammlung
Der Vorstand

- 7.2 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und seinem Vertreter,
den Abteilungsleitern der Sportabteilungen,
den Kassenwarten der Sportabteilungen,
der Jugendleitung.

- 7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Jugendleitung von der Jahreshauptversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 7.5 Kein Mitglied des Vorstands und der Jugendleitung darf mehr als zwei Ämter im Verein ausüben oder als Kassenprüfer gewählt werden.
- 7.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 7.7 Der Vorstand gibt dem Verein eine Kassen- und Geschäftsordnung.
- 7.8 Außerdem bestimmt der Vorstand die Trainer.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 8.2 Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden und deren Tagesordnung soll mindestens erhalten:
- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedern gem. 7.4
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Beiträge
 - Bestätigung der Jugendleitung.
- Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- 8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und den Vorsitzenden unterzeichnet.
- 8.4 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Gleichberechtigte Stimme hat jedes inaktive Mitglied. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zu den unter 5.3. angegebenen Terminen entfällt das Stimmrecht.
- 8.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt ebenfalls schriftlich.

8.7 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9 Jugendordnung

9.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

9.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Vereinsjugend beschlossen und ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, deren Einladung den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthält. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

11 Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (siehe 7.3) vertreten.

Stolberg, im Februar 2015

Anmerkung

Der Einfachheit halber ist in der vorliegenden Satzung nur die männliche Form der Ämterbezeichnungen verwendet worden und schließt die weibliche Form gleichberechtigt mit ein.